

Zivilverfahrensrecht (Master)

Thema: Einvernehmliche Streitbeilegung

Fallbeispiele

Fall 1

K reicht beim Friedensrichter in Zürich ein Schlichtungsbegehren über eine Forderung von CHF 90'000.- ein.

In der Schlichtungsverhandlung bringt die Beklagte B vor, der Friedensrichter sei nicht zuständig, da die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der St. Galler Gerichte abgeschlossen hätten. K macht jedoch geltend, die Forderung, auf die sich das Schlichtungsbegehren beziehe, sei von der Gerichtsstandsvereinbarung nicht umfasst.

Wie soll der Friedensrichter vorgehen?

(Vgl. dazu [BGE 139 III 273](#) = Pra 103 (2014) Nr. 6; Obergericht Zürich II.ZK 12.10.2011, [RU110019](#); I.ZK 28.7.2011, [RU110021](#); II.ZK 30.4.2013, [LU130001](#); II.ZK 10.7.2013, [NP130005](#))

Fall 2

X AG beauftragte Y AG mit der Errichtung eines Werksgebäudes (Auftragsvolumen: CHF 10 Mio). Der schriftliche Vertrag enthielt die folgende Klausel: «Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Anrufung des Gerichts zunächst unter Beizug eines neutralen Vermittlers eine einvernehmliche Lösung zu suchen.» Bald nach Fertigstellung des Gebäudes zeigten sich verschiedene Baumängel, zu deren Behebung der CEO von X AG jenen von Y AG aufforderte. Verschiedene Telefongespräche zwischen den beiden führten jedoch zu keinem Ergebnis.

Schliesslich sind die Organe von X AG so verärgert über das sture Verhalten von Y AG, dass sie von der erwähnten Klausel nichts mehr wissen wollen und direkt beim Handelsgericht Zürich eine Schadenersatzklage gegen Y AG (Streitwert: CHF 3 Mio) einreichen. Y AG macht in der Klageantwort geltend, ein solches Vorgehen sei aufgrund der Klausel unzulässig; sie beharre auf der vorherigen Durchführung der vereinbarten Vermittlung.

Wie soll das Gericht vorgehen?